



2. Sept. 2004

Gemeinderat
9650 Nesslau

VII 60 Nesslau: Nachtrag zur Ortsplanungsrevision vom 20. Oktober 1992

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 20. Oktober 1992 genehmigte das Baudepartement die neuen Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt wurde unter anderem das Gebiet Ziegelwies/Berstel, weil in diesem Gebiet ein nutzbares Grundwasservorkommen vermutet wurde (Ziffer 2 lit. b der Verfügung). Mit Verfügung vom 22. November 1995 wurde ein Teil des zurückgestellten Gebietes eingezont. Die restliche Fläche blieb von der abschliessenden Beurteilung weiterhin ausgenommen.

Zwischenzeitlich sind umfangreiche Abklärungen vorgenommen worden, aufgrund derer sich ergibt, dass das Grundwasservorkommen Ziegelwies nicht für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt erforderlich ist und deshalb nicht mehr mit einem Grundwasserschutzareal raumplanerisch gesichert werden muss. Daraus folgt, dass der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben und die zonenrechtliche Zuweisung der fraglichen Flächen genehmigt werden kann.

Bezüglich der Überbauung der fraglichen Fläche erlauben wir uns die folgenden zwei Hinweise:

1. Zur Sicherstellung der allfälligen Notwasserversorgung empfehlen wir Ihnen, eine Fläche von 20 Metern mal 20 Metern im Bereich der bestehenden Sondierbohrung vor Überbauung freizuhalten und diese bspw. zonenrechtlich festzulegen.
2. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels (zwischen einem und zwei Metern) ergeben sich Einschränkungen bezüglich allfälliger Bauvorhaben (höchstens ein Untergeschoss, vgl. Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV; SR 814.201).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

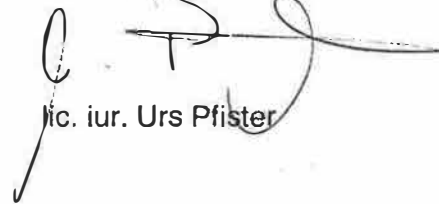
Baudepartement:

1. Der Vorbehalt Ziffer 2 lit. d gemäss Verfügung vom 20. Oktober 1992 wird aufgehoben.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Stv. Leiter Amt für Raumentwicklung



lic. iur. Urs Pfister

Beilagen:

- Einzahlungsschein
- Originalverfügung vom 20. Oktober 1992 (mit Beilagen)

Kopie:

- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumentwicklung
- Rechtsabteilung